

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4424

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Petitionsausschuss
Der Vorsitzende

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
Frau Barbara Ostmeier
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
über L 21

im H a u s e

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Anke Pfitzner

Telefon (0431) 988-1024
Telefax (0431) 988-1017
Anke.Pfitzner@landtag.ltsh.de

20.05.2015

Selbstbefassungsangelegenheit; Betreuungswesen

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich im Rahmen eines Selbstbefassungsverfahrens mit dem Thema „Betreuungswesen“ beschäftigt. Im Ergebnis seiner Beratungen ist er zu der Überzeugung gelangt, dass Handlungsbedarf gegeben ist. Daher hat der Ausschuss in seiner Sitzung am 28.04.2015 beschlossen, die identifizierte Problematik an den Innen- und Rechtsausschuss heranzutragen, um dieser Gelegenheit zu geben, gesetzgeberischen Handlungsbedarf und Lösungsansätze zu diskutieren. Die im Rahmen des Petitionsverfahrens eingeholte Stellungnahme des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung sowie der Beschluss des Petitionsausschusses werden dem Innen- und Rechtsausschuss zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Anke Pfitzner



Petition: L2123-18/1086
Gegenstand: Selbstbefassungsangelegenheit; Betreuungswesen
Sitzung am: 28.04.2015

Beschluss

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Rahmen seiner Selbstbefassung eine Stellungnahme des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung eingeholt. Er stellt fest, dass auch der Landesbeauftragte weiteren Handlungsbedarf sieht.

In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass in der Regel bei Schwierigkeiten mit den gesetzlichen Betreuern eine Kontrolle durch das soziale Umfeld bestehe. Diese Personen hätten dann die Möglichkeit, die Probleme dem Gericht zu melden, welches dann den Vorgang überprüfe. Seien soziale Bezüge nicht in ausreichendem Maße vorhanden, könne das Instrument einer aufsuchenden Kontrolle sinnvoll sein. Hier müssten Mitarbeiter der Betreuungsbehörden in regelmäßigen Abständen die betreuten Menschen aufsuchen, um eventuelle Betreuungsmängel festzustellen. Diese aufsuchende Kontrolle wäre ein Instrument beim Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems. Dem Landesbeauftragten ist ein solches System bislang nicht bekannt.

Der Landesbeauftragte problematisiert auch, dass die Rechtsaufsicht der Gerichte nicht ausreiche, um Qualität in der Betreuung zu gewährleisten. Teilweise müssten Richter und Rechtspfleger übers Jahr mehr als 1.000 Betreuungen bearbeiten. Eine angemessene Kontrolle der Betreuer sei nicht in einem wünschenswerten Umfang möglich. Auch die fehlende pädagogische Ausbildung der Richter und Rechtspfleger stelle ein Problem dar. Methoden der sozialen Arbeit seien aber unverzichtbar, um die Betreuung auf den Willen, die Präferenzen und die Ressourcen der betreuten Person auszurichten und dem Erforderlichkeitsprinzip Genüge zu tun. Aufgrund fehlender fachlicher Qualifikation seien die Betreuungsgerichte meistens nicht in der Lage, die Art der Betreuungsführung und mögliche Qualitätsdefizite fachlich zu beurteilen. Der Landesbeauftragte schlägt daher vor, Richter und Rechtspfleger zu Fortbildungen im pädagogischen Bereich zu verpflichten.

Ein weiteres grundlegendes Problem bestehe nach Ansicht des Landesbeauftragten darin, dass es kein klares Berufsbild „gesetzliche Betreuer“ gebe. Es seien keine bestimmten Zulassungskriterien erforderlich, die den komplexen pädagogischen Anforderungen der Betreuungsarbeit und der hohen moralischen Verantwortung der Betreuung gerecht werden. Nach der derzeitigen Gesetzeslage könne theoretisch jeder Erwachsene Berufsbetreuer werden.

Circa 60 % der Betreuungen würden von Angehörigen oder Freunden ehrenamtlich durchgeführt. Diese hätten detaillierte Kenntnisse über die Biographie der betreuten Menschen, in der Regel jedoch kaum Kenntnisse über die rechtlichen Rahmenbedingungen einer gesetzlichen Betreuung. Daher sei es im Rahmen einer Qualitätssicherung bei den ehrenamtlichen Betreuern wichtig, eine engmaschige Unterstützung durch qualifizierte Fachkräfte zu gewährleisten. Der Landesbeauftragte schlägt vor, dass der Gesetzgeber verbindliche Qualitätskriterien und Expertenstandards auf wissenschaftlicher Grundlage entwickelt. Dies seien zwingende Grundvoraussetzungen, um ein Qualitätsmanagementsystem in der Betreuungsarbeit zu implementieren.

Der Landesbeauftragte unterstreicht, dass durch die UN-Behindertenrechtskonvention die Anforderungen an die gesetzliche Betreuung erhöht wurden. In Artikel 12 Absatz 2 und 3 der Konvention sei geregelt, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt Recht- und Handlungsfähigkeit genießen und sie entsprechende Unterstützung erhalten, um diese ausüben zu können. Vor diesem Hintergrund sei die Einrichtung und Durchführung einer Betreuung noch stärker als bisher am Erforderlichkeitsgrundsatz, der Verfassungsrang habe, gemäß § 1896 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch zu orientieren.

Zusammenfassend verdeutlicht der Landesbeauftragte, dass seiner Auffassung nach die Qualität der Betreuungsarbeit vor allem im Zusammenhang damit stehe, wie es gelinge, sowohl die Rahmenbedingungen der gesetzlichen Betreuer als auch die personelle Ausstattung der Gerichte zu verbessern. Im Ergebnis seiner Beratung gelangt auch der Ausschuss zu der Überzeugung, dass Handlungsbedarf gegeben ist. Daher beschließt er, die identifizierte Problematik sowohl an den Sozial- sowie den Innen- und Rechtsausschuss des schleswig-holsteinischen Landtages als auch an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages heranzutragen, diesen Gremien die Stellungnahme des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zuzuleiten und ihnen so Gelegenheit zu geben, gesetzgeberischen Handlungsbedarf und Lösungsansätze zu diskutieren.

Darüber hinaus weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa im Internet die Broschüre „Das Betreuungsrecht mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht“ zum Herunterladen oder zum Bestellen zur Verfügung stellt. Diese informiert unter anderem über verschiedene Bereiche des Betreuungsrechts und ist abrufbar unter der Adresse <http://www.schleswig-holstein.de/MJKE/DE/Service/Broschueren/Justiz/dasNeueBetreuungsrecht.html>.

Der Petitionsausschuss schließt damit seine Beratung ab.

Ausfertigung im Auftrag
des Ausschussvorsitzenden

Kiel, 28.04.2015
gez. Waack

eing. 29.1.15

Ø BE ✓

Der Landesbeauftragte
für Menschen mit Behinderung
bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages



Der Landesbehindertenbeauftragte • Postfach 7121 • 24171 Kiel

An den Vorsitzenden
des Petitionsausschusses
Herrn Uli König

Landeshaus

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -

Mein Zeichen: LB 5
Meine Nachricht vom: -

Bearbeiter: Arne Braun

Telefon (0431) 988-1622
Telefax (0431) 530041622
Arne.Braun@landtag.ltsh.de

27. Januar 2015

Stellungnahme des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zu der Selbstbefassungsangelegenheit des Petitionsausschusses zum Thema Betreuungswesen (L2123-18/1086)

Sehr geehrter Herr König,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der im Betreff genannten Angelegenheit.

Ich begrüße es, dass sich der Petitionsausschuss im Rahmen eines Selbstbefassungsverfahrens mit dem Betreuungswesen zur Frage, wie sichergestellt werden kann, dass die Interessen der betreuten Menschen durch die Betreuer wahrgenommen werden, die nicht mehr selbstständig mit den Behörden kommunizieren können, befasst.

In der Regel besteht bei Schwierigkeiten mit den gesetzlichen Betreuern eine Kontrolle durch das soziale Umfeld, also z. B. Angehörige, Freunde, Pflegedienst oder Mitarbeiter der Wohneinrichtung. Diese Personen haben dann die Möglichkeit, die Probleme dem Gericht zu melden. Das Gericht muss dann den Vorgang überprüfen.

Ein sinnvolles, allerdings noch nicht vorhandenes, Instrument könnte hier die aufsuchende Kontrolle sein. Dies sollte vor allem dann geschehen, wenn soziale Bezüge nicht im ausreichenden Maße vorhanden sind.

Dies träfe bei der Petentin zu, die nach einem Umzug in eine andere Stadt nicht mehr wie gewohnt über ihr altes Umfeld verfügen kann. Das könnte bedeuten, dass Mitarbeiter der Betreuungsbehörden in regelmäßigen Abständen die betreuten Menschen aufsuchen müssten, um eventuelle Betreuungsmängel festzustellen. Diese aufsuchende Kontrolle wäre ein Instrument beim Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems. Bisher ist dem Landesbeauftragten ein solches Qualitätsmanagementsystem nicht bekannt.

Im Betreuungsrecht sind Kontrollmechanismen in den §§ 1896 ff. BGB verankert. Viele Entscheidungen des Betreuers sind durch das Betreuungsgericht genehmigungspflichtig, d. h. das Gericht muss vor der Entscheidung den betreuten Menschen anhören. Dies sind insbesondere Angelegenheiten, die die Grundrechte betreffen (§ 1906 BGB).

Wenn ein betreuter Mensch mit einer einzelnen Entscheidung seines Betreuers nicht einverstanden ist, kann er sich jederzeit an das Betreuungsgericht wenden, die dann die Entscheidung überprüft.

Die Rechtsaufsicht der Gerichte reicht aber nicht aus, um Qualität in der Betreuung zu gewährleisten. Teilweise müssen Richter und Rechtspfleger übers Jahr mehr als 1000 Betreuungen bearbeiten, so dass eine angemessene Kontrolle der Betreuer nicht in einem wünschenswerten Umfang möglich sein kann. Der Landesbeauftragte sieht auch in der fehlenden pädagogischen Ausbildung der Richter und Rechtspfleger ein Problem. Methoden der Sozialen Arbeit sind aber unverzichtbar, um die Betreuung auf den Willen, die Präferenzen und die Ressourcen der betreuten Person auszurichten und dem Erforderlichkeitsprinzip (Unterstützung vor Vertretung) genüge zu tun. Die Betreuungsgerichte sind meistens aufgrund ihrer Profession nicht in der

Lage, die Art der Betreuungsführung und mögliche Qualitätsdefizite fachlich zu beurteilen. Deshalb sollten Richter und Rechtspfleger verpflichtend Fortbildungen im pädagogischen Bereich besuchen.

Aus meiner Sicht ist ein weiteres grundlegendes Problem, dass es kein klares Berufsbild „Gesetzliche Betreuer“ gibt und keine bestimmten Zulassungskriterien erforderlich sind, die den komplexen, pädagogischen Anforderungen der Betreuungsarbeit und der hohen moralischen Verantwortung der Betreuung gerecht werden. Nach der derzeitigen Gesetzeslage kann theoretisch jeder Erwachsene Berufsbetreuer werden. Vor diesem Hintergrund ist es bemerkenswert, dass ca. 60 % der Betreuungen von ehrenamtlichen Betreuern geführt werden. Diese Betreuer sind in der Regel Angehörige oder Freunde und haben dadurch detaillierte Kenntnisse über die Biographie der betreuten Menschen. Allerdings haben diese Betreuer in der Regel kaum Kenntnisse über die rechtlichen Rahmenbedingungen einer gesetzlichen Betreuung. Daher ist es im Rahmen einer Qualitätssicherung bei den ehrenamtlichen Betreuern wichtig, eine engmaschige Unterstützung durch qualifizierte Fachkräfte zu gewährleisten.

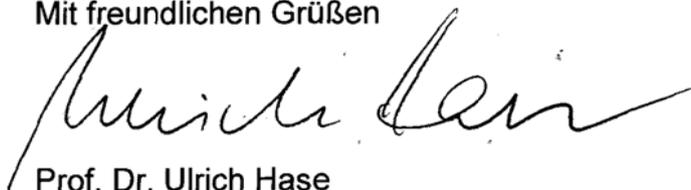
Für eine fachlich fundierte, qualitätsgesicherte Betreuungsarbeit müsste der Gesetzgeber verbindliche Qualitätskriterien und Expertenstandards auf wissenschaftlicher Grundlage entwickeln. Dies sind zwingende Grundvoraussetzungen, um ein Qualitätsmanagementsystem in der Betreuungsarbeit zu implementieren.

Der Landesbeauftragte weist daraufhin, dass durch die UN-Behindertenrechtskonvention die Anforderungen an die Gesetzliche Betreuung erhöht wurden. Art. 12 Abs. 2 u. 3 UN-BRK regelt, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt Recht- und Handlungsfähigkeit genießen und sie entsprechende Unterstützung

erhalten, um diese ausüben zu können. Vor diesem Hintergrund ist die Einrichtung und Durchführung einer Betreuung noch stärker als bisher am Erforderlichkeitsgrundsatz, der Verfassungsrang hat, gemäß § 1896 Abs. 2 BGB zu orientieren.

Qualität von Betreuungsarbeit steht nach meiner Auffassung vor allem im Zusammenhang damit, wie es gelingt, sowohl die Rahmenbedingungen der gesetzlichen Betreuer als auch die personelle Ausstattung der Gerichte zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Ulrich Hase